

haben zu einem Bescheid keine Vollmacht, daher die Angelegenheit wieder in den Abschied genommen wird.  
Absch. 926. q.

## 1617.

**Art. 108.** Freiburg ersucht die katholischen Orte um Rath, wie es zur bewußten Theilung der Vogteien gelangen könnte. Weil sie aber die Zeit zur Behandlung dieses Geschäfts nicht für geeignet halten, nehmen sie es wieder in den Abschied. Absch. 957. k.

---

## Schwarzenburg oder Grasburg.

---

### Landvögte.

1585.	Bern.	Gilg Imhag.
1590.	Freiburg.	Peter Heid, genannt von Lanten.
1595.	Bern.	Heinrich Kohler.
1600.	Freiburg.	Jost Jaccot.
1605.	Bern.	Hans Spätling.
1610.	Freiburg.	Jakob Kessler.
1615.	Bern.	Bartholomäus Knecht.

Kontsrechnungen.

Einnahmen.

Ausgaben.

	Einnahmen.				Ausgaben.				Abfch.			
	Gelb.	Dinfel.	Gaber.	Summ.	Gelb.	Dinfel.	Gaber.	Summ.				
	Pfund.	① Schilling.	Denier.	Summ.	Pfund.	① Schilling.	Denier.	Summ.	Maß.	Summ.	Maß.	Summ.
1587.	376	18	6	—	367	—	—	—	4	—	—	—
1588.	377	10	1 1/2	—	343	2	10	—	4	—	—	—
1589.	363	18	3	—	200	3	—	—	6	—	—	—
1590.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1591.	577	4	11 1/2	—	364	8	—	—	2 1/2	—	—	—
1592.	1246	13	3 1/2	—	335	2	5	—	1	—	—	—
1593.	530	6	11 1/2	—	301	—	8	—	4	—	—	—
1594.	1218	19	—	—	375	6	4	—	2 1/2	—	—	—
1595.	448	8	11 1/2	—	438	1 1/2	2	—	1	—	—	—
1596.	498	2	1	—	414	6 1/2	4	—	3	—	—	—
1597.	588	3	1	—	296	—	—	—	1	—	—	—
1598.	543	6	8	—	414	7	—	—	1	—	—	—
1599.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1600.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1601.	562	6	2	—	406	1	8	—	1	—	—	—
1602.	460	6	4	—	429	5	6 1/2	—	1	—	—	—
1603.	507	7	8	—	399	3	6 1/2	—	1	—	—	—
1604.	694	—	—	—	466	5	4	—	1	—	—	—
1605.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1606.	546	11	8	—	459	10	4	—	1	—	—	—
1607.	528	18	8	—	407	10 1/2	4	—	2	—	—	—
1608.	523	5	8	—	466	7	—	—	2	—	—	—
1609.	548	6	2	—	411	2	6	—	1	—	—	—
1610.	531	15	8	—	431	4 1/2	8	—	1	—	—	—

## 1588.

**Art. 109.** Dem Peter Zwahlen werden wegen durch ein Gewitter erlittenen Schadens 6 Mütt an seinem Zins nachgelassen. Absch. 74. x. — **110.** Dem Zimmermann, der mit großer Arbeit den Brunnen in's Schloß geleitet und sonst in allweg sein Bestes gethan hat, soll ein Paar Hosen und das Wamms dazu mit beider Städte Ehrenfarbe angeschafft werden. Ibid. y — **111.** Auf Fürbitte des Vogts, Benner's und der Geschwornen zu Schwarzenburg werden dem Christian Zahnd, einem betagten unvermöglichen Mann, 6 Maß Dinkel, soviel Haber nebst 1 Gulden an Geld aus beider Städte Einkommen verehrt. Ibid. z. — **112.** Weil der Urbar der Herrschaft veraltet ist und die Herrschaftsleute vielfache Eingriffe sich erlauben, indem sie eigenmächtig Mühlen und andere „Gschirr“ aufrichten, etliche Wälder sich zueignen und nichts dafür geben, wird erkannt, daß jede Stadt auf nächsten Montag über acht Tage eine Rathsbotschaft nach Schwarzenburg abordnen solle, um die Anfertigung eines neuen Urbars und die Vereinigung beider Städte Eigenthums anzuordnen und nachzusehen, was am Schloß zu bauen ist und wie den Bögen „ein thomlichkeit geschafft werden möge“, das Vieh, das sie dort wintern, auch zu sömmern. Ibid. aa. — **113.** Jene Gesandten sollen sich von Kaspar Weck's Erben die Briefe vorlegen lassen, durch welche sie zum Besitz der von der Verlassenschaft eines unehelichen herrührenden Kinderweiden gekommen sind. Ibid. bb. — **114.** Deßgleichen sollen die Inhaber einiger an die Herrschaft stoßenden Zehnten zu Schönfels u. s. w., welche Eingriffe sich erlauben, ihnen ihre Briefe vorlegen, damit sie die Sachen erörtern können. Ibid. cc. — **115.** Der von Vogt Weck oder seinen Erben getroffene Verkauf der Wallismatte, die von Alters her zum Lehen des Hof's Harris gehört hat, wird in Kräften belassen und soll der alte Herrenzins sammt dem Lehen auf den übrigen Stücken dieses Hof's bleiben. Ibid. dd. — **116.** Zweite und dritte Amtsrechnung des Landvogts Gilg Inhag von Michaelis 1586 bis Michaelis 1588. Ibid. ee.

## 1590.

**Art. 117.** Freiburg bringt auf endliche Erneuerung des Grasburger Urbars, weil die Landleute unrechtmäßiger Weise viele Güter und Wälder sich zueignen. Bern ist einverstanden, daß dieser Gegenstand auf nächster Jahrrechnung zu Freiburg weiter besprochen werden soll. Absch. 145. u. — **118.** Auf das durch den Ammann im Namen der Landleute von Abligen gestellte Begehren um die Bewilligung, als Ersatz ihrer Dienste eine Azweide beim Haaris, die sie mit Bewilligung des Ammanns ausgereutet haben, zu ihrem Nutzen einschlagen zu dürfen, wird den Gesandten nach Schwarzenburg aufgetragen, das Stük zu besichtigen und den Einschlag gegen einen angemessenen Zins und den Zehnten zu bewilligen. Absch. 147. ii. — **119.** Der neuermählte Landvogt soll jedem Weibel in Guggisberg einen Rok mit der Stadt Bern Farbe in beider Städte Kosten schenken. Ibid. kk. — **120.** Dem Benedict Suter wird bewilligt, den dem Schloß schuldigen Heuzehnten loszukaufen. Ibid. ll. — **121.** Der Landvogt wird ermächtigt, den hagelbeschädigten Westehern des Zehntens einen verhältnißmäßigen Nachlaß zu gewähren. Ibid. mm. — **122.** Der von Niklaus Rumpf vorgenommene „Erdwechsel“, indem er ein Stük Allmend zu einer Haushoffstatt eingefaßt und dagegen ein eigenes Stük ausgeschlagen hat, wird bestätigt. Ibid. nn. — **123.** Ebenso wird der Abwechsel wegen Erweiterung der Landstraße bestätigt. Ibid. oo. — **124.** Vierte und fünfte Amtsrechnung des Landvogts Gilg Inhag von Michaelis 1588 bis Michaelis 1590. Ibid. ss. — **125.** Auf den Bericht des Landvogts, daß er verschiedenen Handwerksleuten, als Kaminsefern, Rannengießern, Dachdeckern, Zimmerleuten bei 216 Mähler

gegeben und daß er von den verrechneten Bürgerzinsen, Kaiserzinsen, Tellen und Baumgartenzinsen zu Schwarzenburg wenig oder nichts genossen habe, wird ihm die Restanz an Pfenningen beider Rechnungen nachgelassen. Ibid. tt. — 126. Zur Vornahme der schwarzenburgischen Händel wird ein Tag auf künftigen Sonntag angesetzt. Die Gesandten sollen Gewalt haben, den Amtleuten einige Weiden „zu der komblichkeit Irer Fußhaltung ynzugeben“, auch zu berathschlagen, was zur Erörterung verschiedener Eingriffe der Landesäßen, desgleichen zu Erneuerung des Urbars nothwendig ist. Ibid. xx.

## 1592.

**Art. 127.** Das Ansuchen des Peter Binggeli um eine Beisteuer an den an seiner Mühle erlittenen Schaden, wird abgewiesen. Hinwider erhält der Landvogt den Auftrag, des Binggeli teufferische Frau mit Einziehung der auferlegten Strafe oder mit Gefängniß zum Gehorsam zu weisen. Absch. 194. ff. — 128. Dem Hans Stoll wird zu Handen seiner Vogttochter und deren Geschwister das Gut ihres teufferischen Vaters, das bisher im Namen beider Städte verlichen worden ist, zugestellt, damit sie desto besser erzogen werden, und zwar ohne Beschwerde der Obrigkeiten. Ibid. gg. — 129. Der blinde Konrad Dodi von Guggisberg wird mit seinem Gesuch um Aufnahme in einen Spital oder Verabfolgung eines Leibgedings abgewiesen, ihm dagegen für einmal 1 Sak Korn und 2 Kronen verordnet. Ibid. hh. — 130. Für die den verordneten Herren bei Bereinigung des Urbars geleisteten Dienste wird dem Landschreiber Zahnd über die Zehrung und den Taglohn hinaus, die er von den Landleuten empfangen, gutes Tuch von der Stadt Bern Ehrenfarbe zu einem Mantel verehrt. Ibid. ii. — 131. Abgeordnete der Landschaft Schwarzenburg und Guggisberg bitten, sie bei den Vorfällen und Weiden, die sie oder ihre Voreltern von dem Schiedwald (auch Schildwald) geschwendet haben, kraft älterer Verträge und Bewilligung bleiben zu lassen. Man findet aber, daß die vorgewendeten Verträge und Briefe lediglich Zinsbefreiung stipuliren und die Petenten an fraglichem, den Obrigkeiten zustehendem Grund und Boden nicht mehr Rechte haben, als diese ihnen gutwillig gewährt haben. Man verlangt nun „zu einem Zugang“ von jeder Kinderweide 5 Bazzen und bei Handänderungen 10 Schilling als Ehrschaz. Würden sich die Gesuchsteller dessen weigern, ist ihnen das liebe Recht darzuschlagen. Ibid. kk. — 132. Der Amtmann erhält den Auftrag, an der Stelle der zwei „ingefüllten“ Henhäuschen in der großen Zehntmatte ein anderes an gelegener Stelle zu erbauen. Ibid. ll. — 133. Die Landleute sollen im Namen der beiden Städte ernstlich ermahnt werden, die Frevel und bußwürdigen Sachen getreulich dem Amtmann zu verzeigen. Ibid. mm. — 134. Dieselben sollen auch angehalten werden, die dem Amtmann für sein Vieh abgesteckte Weide zu „rumen und eräffern“. Ibid. nn. — 135. Der Amtmann soll den nächstens zur gänzlichen Bereinigung des Urbars nach Schwarzenburg kommenden Rathsboten zeigen, wo er meine, daß der große Bach zu verbannen sei. Die sollen dann nach Gestalt der Sache zu handeln Gewalt haben. Ibid. oo. — 136. Freiburg eröffnet folgende Wünsche und Begehren: Erstens, es sollen, wie in andern Vogteien, die Unterthanen bei Einsetzung eines neuen Amtmanns diesem im Namen beider Städte schwören; zweitens soll dem Landesvenner untersagt sein, Sachen, die vor Gericht und Stab gefertigt werden, oder Käufe zinspflichtiger und ehrschäziger Güter zu besiegeln; drittens beansprucht es bei Confiscationen einen gleichen Theil wie Bern, da es auch gleiche Lasten wie dieses tragen müsse. Bezüglich der zwei ersten Punkte ist Bern, das etwas mehr Präeminenzen und Gerechtigkeiten als Freiburg in der Herrschaft Schwarzenburg hat, einverstanden, bezüglich der Confiscationen will es nachsehen, was die Verträge dießfalls bestimmen. Ibid. pp. — 137. Erste Amtsrechnung des Land-

vogts Peter von Lanten, genannt Heid, von Michaelis 1590 bis dito 1591. Ibid. qq. — 138. Die von Schwarzenburg lassen vorbringen, daß sie von jeder Rinderweide im Schildwald 5 Bazzen zum Eingang und bei Handänderungen 10 Bernersckilling zu Ehrschaz geben und erkennen, oder das Recht brauchen sollen, daß ihnen aber unnatürlich vorkomme, daß Untertanen wider ihre Obrigkeit rechtigen sollen, obschon sie das Recht nicht scheuen, und bitten um Nachlaß des Eingangs und Ehrschazes. Weil diesen Landleuten aber bereits viel nachgelassen worden ist, hat man es nicht für thunlich erachtet, ihnen zu entsprechen; indeß hat man ihnen so viel zugestanden, daß sie die eine Hälfte der Eingänge auf Martini, die andere das Jahr darauf entrichten können. Absch. 196. ii. — 139. Damit die Amtleute den Ehrschätzen fleißiger nachforschen, wird erkannt, daß ihnen der dritte Theil, den beiden Städten die andern zwei Theile zufallen sollen. Ibid. kk.

## 1594.

**Art. 140.** Ruff Rüdo aus dem Guggisberg ist vor den Gesandten der beiden Städte erschienen wegen eines armen „Fündelis“, das ihm von einer beherbergten armen wälschen Frau hinterlassen worden sei, und bittet, ihm dasselbe „als ein Erbfall, so der Oberkeit zustendig“, abzunehmen. Freiburg ist geneigt, mit Bern alle Beschwerden zu tragen, wofern ihm Antheil an den gemeinen Gefällen, Confiscationen und andern Emolumenten eingeräumt werde. Der Gegenstand wird auf nächste Jahrrechnung nach Freiburg gewiesen. Absch. 246. f. — 141. Für den taubstüchtigen Benedict Nieder aus Guggisberg wird ein jährliches Leibgebing von 1 Mütt Haber und 1 Gulden ausgesetzt. Ibid. k. — 142. Der bei Vereinigung des Urbars zu Schwarzenburg mit den Dorfsgeossen daselbst entstandene Span wird an die Jahrrechnung zu Freiburg gewiesen. Ibid. l. — 143. Die Beschwerde derer von Schwarzenburg, daß sie von ihren Sommerweiden bei Handänderung Ehrschaz und Eingang bezahlen müssen, und zwar für erstern 10 und für letztern 5 Schill., ohne Unterschied, ob es ganze oder halbe Weiden seien, wird von Commissär Huber, der den Urbar aufgenommen hat, dahin berichtet, daß die halben Weiden nur die Hälfte zu bezahlen haben. Bezüglich ihrer Ansprüche auf den Schiedwald sollen sie ihre dahergigen Briefe auf die Jahrrechnung nach Freiburg bringen. Ibid. m. — 144. Das von denen von Schwarzenburg an Freiburg gestellte Gesuch, an die Bau- und Reparaturkosten der Brücke die Hälfte tragen zu wollen, da das Wasser die Gränze bilde, wird von diesem in den Abschied genommen. Ibid. n. — 145. Dem Amtmann zu Schwarzenburg wird bewilliget, die dem Schloß zugetheilten Weiden des Schiedwalds von den darauf stehenden Stöken auf obrigkeitliche Kosten säubern zu lassen. Ibid. o. — 146. Einer armen, mit Kindern beladenen Wittve aus Guggisberg wird auf Anzug des Amtmanns ein jährliches Leibgebing von 1 Gulden und 1 Mütt Haber ausgesetzt. Ibid. p. — 147. Dem Amtmann von Schwarzenburg wird für seine Mühe bei Einzug des den Landleuten auferlegten Eingangs der dritte Theil desselben gelassen. Ibid. q. — 148. Zweite Amtsrechnung des Landvogts Peter von Lanten von Michaelis 1591 bis dito 1592. Ibid. t. — 149. Desselben dritte Amtsrechnung von Michaelis 1592 bis dito 1593. Ibid. u. — 150. Bezüglich des Vorschlags, daß zu Vollendung des grasburgischen Urbars die Schwarzenburger Dorfleute zu specificirter Erkenntniß ihrer lehenpflichtigen Güter angehalten werden möchten, geht beider Städte Resolution dahin, es sollen, da noch andere Lehenherren im Bezirk dieser Dorfmark jährliche Bodenzinse aufnehmen und überdieß viele Kosten und Arbeit damit verbunden wären, den Schwarzenburgern die specificirten Erkenntnisse erlassen sein, dagegen ihr Erbieten angenommen werden, daß sie ohne Unterschied für Zinse und Tellen den Sekelmeistern einen Trager dargeben, welcher jährlich dem Amtmann die ganze

Summe entrichte und die Zinsen von gemeinen Landleuten einziehe, daß daneben der Trager verpflichtet sei, auf alle Änderungen der Zinsleute, von denen Fällle oder Ehrschätze von Erbfällen, Tauschen, Käufen u. dgl. fallen mögen, Acht zu haben, diese zu beziehen und dem Amtmann abzuliefern, jedoch Alles nur so lange, als es beiden Städten beliebt. Absch. 247. qq. — 151. Vermöge des letzten Abschieds zu Bern haben die Schwarzenburger einen auf der Fahrrechnung zu Freiburg vom 13. September 1576 ausgebrachten Bewilligungsbrief vorgelegt. Dieser Brief wird zurückbehalten, dagegen dem Stadtschreiber befohlen, statt dessen einen förmlichen Schein der Verhandlung in Betreff des Schildwaldes aufzurichten, in denselben auch die Quittung für den bezahlten Eingang aufzunehmen und jeder Stadt eine Copie davon zuzustellen. Ibid. rr. — 152. Die Unterthanen zu Pfaffenau lehnen eine pflichtige Mithilfe zum Bau und Unterhalt der Sensenbrücke unterhalb Guggisberg ab, erbieten sich dagegen für einmal und ohne Präjudiz zu nachbarlicher Hülfeleistung, was Bern auf Ersuchen im Abschied an seine Obern bringen will. Absch. 259. a.

## 1596.

**Art. 153.** Lienhard Stockli von Schwarzenburg wird mit seinem Gesuch um ein Leibgeding an die Fahrrechnung zu Freiburg gewiesen; inzwischen wird ihm für einmal  $\frac{1}{2}$  Mütt Dinkel und  $\frac{1}{2}$  Mütt Haber verehrt. Absch. 297. ee. — 154. Landvogt Peter von Ranten, genannt Heid, legt Rechnung ab über seine Amtsverwaltung von Michaelis 1593 bis dito 1594. Ibid. hh. — 155. Amtsrechnung desselben von Michaelis 1594 bis dito 1595. Ibid. ii. — 156. Das Grasburger Urbar soll beider Städte „Generalen“ (Generalcommissären) vorgelegt und im gemeinen Gewölb aufbewahrt werden. Absch. 298. w. — 157. Dem wohlverdienten Hauptmann Hans Raze werden in dem zum Grasburger Amt gehörenden Wald 20 Stübe bewilligt. Ibid. x.

## 1598.

**Art. 158.** Das Begehren beider Gemeinden Schwarzenburg und Guggisberg, daß Niemand bei ihnen seine Weiden und Güter Fremden ausleihen dürfe und Keiner außerhalb ihrer Gemeinden seine Güter zu versetzen befugt sei, wird wegen zu besorgenden Consequenzen in Bedenken genommen und verschoben; dagegen soll denen, welche im Schiedwald über Bedarf geheuet haben, die aufgesetzte Buße abgenommen werden. Absch. 363. ll. — 159. Dem Jakob Studemann soll der Landvogt einen gelegenen Platz auf der Allmende zu Erbauung seiner Säge anweisen; dadurch soll aber der Allmend kein Eintrag geschehen und der Bodenzins nach Ertragenheit des Orts darauf geschlagen werden. Ibid. mm. — 160. Da der alte Speicher für die Aufbewahrung des Kornes nichts mehr taugt, soll der Amtmann einen neuen erbauen. Ibid. nn. — 161. Dem Sekelmeister Jakob Wehrli in Freiburg wird bewilligt, einen Theil des Waldes im Harris, welcher den beiden Städten nichts erträgt, um einen angemessenen Preis und einen Bodenzins zu verkaufen. Freiburgischerseits werden ihm 8 Zucharten, jede um den Zins von 1 Kreuzer, bewilligt, mit Vorbehalt der Lehensgerechtigkeit und des Behntens, wenn der Wald gerentet wird. Ibid. oo. — 162. Da die zu Gunsten des Amtmanns abgesteckte obere Sommerweide für die Melkkühe nicht geeignet, die untere aber gar eng und geringen Ertrags ist, durch Einschlag einiger anstoßender Zucharten aber bequem erweitert werden könnte, bittet der Landvogt, ihm diese Erweiterung bis auf ungefähr sieben Zucharten zu vergünstigen. Es wird ihm bewilligt, die Weide für den Bedarf von 40 Haupt einzuschlagen und dem Schloß vorzubehalten. Ibid. pp. —

**163.** Dem Hans Kündig werden statt des begehrten Leibdings 1 Mütt Dinkel und 1 Gulden, dem Peter Binggeli 10 Mütt und 3 Maß „Hinderlings“, dem Brunnenmeister Hans Zimmermann und dem Sager Peter Claus ein Paar Hosen verabsfolgt. Ibid. qq. — **164.** Erste bis dritte Amtsrechnung des Landvogts Heinrich Kohler von Michaelis 1595 bis dahin 1598. Ibid. rr.

## 1601.

**Art. 165.** Dem Landvenner zu Schwarzenburg, welcher die Zehntenpflicht von einem nächst beim Schlosse gelegenen Stück Erdrich in Anspruch nimmt, soll der Landvogt dafür gegen Quittung 10 Kronen ausrichten. Absch. 440. p. — **166.** Einem lahmen, übelmögenden Mann werden 10 Pfund Pfenninge, Berner Währung, verehrt. Ibid. q. — **167.** Dem Hans Kündig und Hans Köhli werden Leibgedinge von je 3 Pfund Pfenninge, Berner Währung, ausgesetzt. Ibid. r. — **168.** Das Anbringen des Prädicanten zu Schwarzenburg, daß ihm bei Vereinigung des Urbars für vier Rütie Sömmerung im Schiedwald angewiesen und von beiden Städten bestätigt worden sei, ihm nun aber vom Amtmann Eintrag daran geschehe, weshalb er wohl leiden möchte, wenn ihm diese Rechtsame an einen andern Ort übertragen würde, wird von Freiburg in den Abschied genommen. Ibid. s. — **169.** Erste Amtsrechnung des Landvogts Jost Jaccot von Michaelis 1600 bis dito 1601. Ibid. aa. — **170.** Abraham Amport, Vogt zu Schenkenberg, legt das von ihm bearbeitete Opus, nämlich die Erneuerung des Urbars zu Schwarzenburg, vor und bittet um dessen Abnahme. Es wird erkannt, Amport soll eine Erkenntniß mit seinem Notariatszeichen signiren, auch einen Index darüber machen und am Ende ein Summarium aller Zinsen des ganzen Urbars beifügen; ferner soll er dafür sorgen, daß der von Venner Grüter im Namen der Landleute von Schwarzenburg gegebene Bekanntnißbrief, daß sie fürderhin beiden Städten an ihr Schloß Grasburg von ihren gemeinen Gütern für Kaiser- und Baumgartenzins, sowie auch für die Telle jährlich 19 Pfund durch einen Trager ausrichten wollen, besiegelt werde; sodann soll er die beiden Urbare nach Freiburg schiken, damit sie dort von Schreiber Spreng unterschrieben und der Gebühr nach signiert werden. Freiburg soll diese Erkenntnisse auf die an die Sense ange setzte Conferenz bringen, damit das eine Doppel des Urbars in das Gewölbe des Schlosses zu Murten gelegt, das andere dem Amtmann zu Grasburg zugestellt werde. Auf derselben Conferenz wird man sich dann auch mit ihm über seine Belohnung abfinden. Absch. 447. a. — **171.** Dem Wirth an der Sense werden aus dem gemeinen Harriswald ein Duzend Baumstämme erlaubt, welche ihm der Amtmann verabsfolgen lassen soll. Absch. 450. l.

## 1602.

**Art. 172.** Freiburg begehrt, man solle Vogt Amport mahnen, den erneuerten Urbar von Schwarzenburg beförderlichst nach Freiburg zu schiken. Absch. 457. m.

## 1605.

**Art. 173.** Dem armen lahmen Benedict Suter zu Guggisberg wird ein jährlich Leibgeding von 5 Pfund ausgesetzt, dem übelmögenden Schreiber zu Schwarzenburg für einmal 10 Pfund verehrt. Absch. 551. y. — **174.** Die Restanz von 51 Gulden 8 Groschen, welche Landvogt Gribotet beiden Städten schuldig geblieben ist, wird dem armen Johann Jaccotet aus Gnaden geschenkt, nebst Mehrerem. Ibid. z. — **175.** Dem Kirchherrn zu Ueberstorf und dem Prädicanten zu Abligen wird für ihren Hausgebrauch Abholz aus dem

Harrismald bewilliget, was in den Schloßurbar eingetragen werden soll. Ibid. aa. — 176—178. Landvogt Jost Jacot legt Rechnung ab über seine Amtsverwaltung von Michaelis 1601 bis Michaelis 1604. Absch. 551, ee, ff, gg.

## 1608.

**Art. 179.** Auf die Klage der gemeinsamen Unterthanen im Guggisberg über den Schaden, den die jenseits der Sense wohnenden Freiburger ihnen mit ihrem Vieh zufügen, indem sie dasselbe nicht mehr dem alten Weg nach, sondern über die Vorsäze (Vorfassen) der Guggisberger führen, und auf die Klage der freiburgischen Unterthanen, daß der alte Weg ungangbar geworden sei und sie keinen andern sichern Weg als durch die Vorsäze haben, welchen aber die im Guggisberg ihnen verweigern, wird nach eingenommenem Augenschein gesprochen: Da der von Alters her von den freiburgischen Unterthanen gebrauchte Weg zur Bergfahrt mit dem Vieh so in Zerfall gekommen ist, daß er nicht mehr sicher begangen und kein gelegener Weg anders als durch genannte Vorsäze angelegt werden kann, so sollen die von den Personen, mit denen man sich deshalb vereinbart hat, verzeigten Stücke ihrer Vorfassen zur neuen Wegsamen ausgeschlagen und mit Schwirren abgestekt werden; die freiburgischen Unterthanen sollen fürderhin ihr Vieh nicht mehr über die Vorfassen der Guggisberger, sondern unterhalb der Schwirren über den ausgeschlagenen Weg „gstracks mit tribner Ruten“ führen; wenn die im Guggisberg solches Vieh in ihren Vorfassen im Schaden finden, sind sie dasselbe zu pfänden und jedes Haupt Vieh um 3 Pfund Pfenninge zu büßen befugt, welche Buße dem Landvogt von Schwarzenburg verfallen sein soll; bei genannter Buße sind die freiburgischen Unterthanen auch verpflichtet, die Gatter hinter sich fleißig zu schließen; die Freiburger sowohl als die Guggisberger mögen das nöthige Holz aus der Herrschaft Freiburg nächstgelegenen Wald nehmen; die freiburgischen Unterthanen sollen dem Jakob Zwahlen für sein zu diesem Zweck dargegebenes Stück Erdreich 40 Münzkronen, ebensoviel dem Hans Zahnd und seinen Brüdern, und 12 Münzkronen dem Hans und Benedict Hirsi auf St. Michaelstag bezahlen; die im Guggisberg haben den Reitlohn der Gesandten von Bern, die freiburgischen Unterthanen jenen der Gesandten von Freiburg zu bezahlen, die übrigen Kosten soll jeder Theil an sich selbst tragen. — Beide Parteien nehmen diesen Spruch unter Verdankung an und geloben, ihn zu halten. Absch. 657.

## 1609.

**Art. 180.** Abraham Amport soll gemahnt werden, das Original des Schwarzenburger Urbars in das Gewölbe zu Murten abzuliefern. Jede Obrigkeit mag Copien von dem, was sie betrifft, anfertigen lassen. Absch. 680. h.

## 1614.

**Art. 181.** Es hat Einer zu Schwarzenburg von seinen Eltern einen Berg ererbt und ihn erkennen sollen, der im Urbar zu 31 Rinderweiden eingetragen ist, aber nur 30 hält. Man findet, daß beim Einschreiben ein Fehler begangen worden sein müsse. Absch. 873. k. — **182.** Dem Landvogt wird unter Ratificationsvorbehalt bewilliget, die ihm zur Nutzung zustehende schlechte sumpfige Weide gegen eine andere des Heinrich Bbinden zu vertauschen. Ibid. g. — **183.** Der Weibel zu Guggisberg bietet für die Erlaubniß, ein Stück obrigkeitliches Gestrüpp benutzen zu dürfen, einen jährlichen Zins von 20 Sonnenkronen an das Schloß.